

Mandanten-Rundschreiben
Dezember 2012

Mandanten-Rundschreiben Dezember 2012

Wirtschaftsprüfer- und Steuerberater-
Sozietät Prof. Dr. Westerfelhaus, Sandleben
und Partner GbR

I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen bei Gewerbesteuer verfassungsgemäß	1
2. ELStAM: Starttermin 01.11.2012	1
3. Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen ab dem 01.01.2013 nur noch mit Authentifizierung	2
4. Rückstellungen für zukünftige Betriebsprüfungen sind bei Großbetrieben bereits vor Erlass einer Prüfungsanordnung zu bilden	2
5. Geplante Änderungen beim steuerlichen Reisekostenrecht und der Besteuerung von Unternehmen	2
6. Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft	4
7. Zweifel an Verfassungsmäßigkeit der Nichtabzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe ab 2008	5
8. Keine Anwendbarkeit des Halbabzugsverbots auf Teilwertabschreibungen auf Gesellschafterdarlehen	5
9. BFH bejaht Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung des Anspruchs auf Teilerlass der Grundsteuer bei einem geminderten Mietertrag	5
10. Alternative Nachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen wieder möglich	6

II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Geplante Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2013	8
2. Erbschaftsteuer verfassungswidrig? – BFH ruft Bundesverfassungsgericht an	8
3. Kein Aufteilungsverbot für die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers	9
4. Zinsloses Darlehen ist schenkungsteuerpflichtig	9
5. Vom Erblasser herrührende Steuerschulden für das Todesjahr sind Nachlassverbindlichkeiten	10
6. Abzug von nachträglichen Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung möglich	10
7. Liebhaberei kann zu steuerlich relevantem Betrieb werden	11
8. Erstattungszinsen nicht notwendig steuerbar	11
9. Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2013	12

III. Bilanz- und allgemeines Wirtschaftsrecht

1. Verdienstgrenzen für Mini- und Midijobber erhöht	13
2. Urlaubsanspruch im langjährig ruhenden Arbeitsverhältnis	13
3. Erhöhung der Beträge zum Pensions-Sicherungs-Verein für 2012	14
4. Drohender Vollkostenansatz bei steuerlichen Herstellungskosten	14
5. Geplante Gesetzesänderung zur Erleichterung der Rechnungslegung und Offenlegung von Kleinstkapitalgesellschaften	14
6. Geplante Beibehaltung des geltenden Überschuldungsbegriffs	15

I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen bei Gewerbesteuer verfassungsgemäß

Die Neuregelung ab 2008 zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von anteiligen Miet- und Pachtzinsen ist verfassungsmäßig. So urteilte das FG Münster (Az. 10 K 4664/10).

Die Klägerin vermietete zahlreiche angemietete Geschäftsräume an mit ihr verbundene Unternehmen weiter. Das Finanzamt rechnete dem Gewerbeertrag der Klägerin für das Jahr 2008 ein Viertel von 13/20 (= 16,25%) der von ihr getragenen Mietzinsen auf Grundlage des Gewerbesteuergesetzes hinzu. Die Klägerin war der Auffassung, dass die Vorschrift nach ihrem Sinn und Zweck die Weitervermietung nicht erfasse und überdies verfassungswidrig sei.

Das FG folgte dieser Ansicht nicht. Die für angemietete Grundstücke gezahlten Mietzinsen seien nach dem Gesetzeszweck auch dann anteilig hinzuzurechnen, wenn die Grundstücke weitervermietet werden. Die Hinzurechnung des in den Mieten steckenden Finanzierungsanteils führe zu einer Gleichstellung mit solchen Betrieben, die eigene Immobilien vermieten. Die einschlägige Vorschrift sei auch nicht verfassungswidrig. Die Ausdehnung des Hinzurechnungstatbestands durch die Neuregelung verstoße insbesondere nicht gegen das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der Gesetzgeber habe mit 16,25% auch keinen realitätsfremden Finanzierungsanteil berechnet.

Auch hinsichtlich der übrigen Hinzurechnungsbestimmungen des Gewerbesteuergesetzes in §8 Nr. 1 GewStG äußerte der Bundesfinanzhof in seinem jüngst veröffentlichten Beschluss vom 16.10.2012 »keine ernstlichen Zweifel« an deren Rechtmäßigkeit.

Zur Frage der möglichen Verfassungswidrigkeit der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsbestimmungen sind allerdings aktuell noch weitere Verfahren, u.a. vor dem Bundesverfassungsgericht, anhängig. In einem aktuellen Erlass vom 30. November 2012 wurden die Finanzämter angewiesen, die Festsetzungen des Gewerbesteuermessbetrages insoweit vorläufig vorzunehmen.

2. ELStAM: Starttermin am 01.11.2012

Die Papier-Lohnsteuerkarte für den Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber wird künftig durch die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ersetzt. Das BMF hat den Entwurf eines »Startschreibens« für das neue Verfahren mit dem Stand vom 02.10.2012 veröffentlicht, wie es nach Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2013 gelten soll. Seit dem 01.11.2012 können Arbeitgeber die Lohnsteuermerkmale für ihre Arbeitnehmer mit Wirkung ab dem 01.01.2013 elektronisch abrufen. Das ELStAM-Verfahren soll im Laufe des Jahres 2013 eingeführt werden und ab 2014 verpflichtend sein. Grundsätzlich sollen Arbeitgeber den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31.12.2012 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und sonstige Bezüge, die nach diesem Datum zufließen, mit diesem Verfahren erfassen. Die Übergangsfrist von einem Jahr soll den Umstieg erleichtern und die technischen und organisatorischen Probleme vermeiden, die bei einem gleichzeitigen Umstieg aller Arbeitgeber zu einem bestimmten festen Termin entstehen könnten.

3. Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen ab dem 01.01.2013 nur noch mit Authentifizierung

Das Bundesministerium für Finanzen weist darauf hin, dass die elektronische Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen ab dem 01.01.2013 bundesweit nur noch mit Authentifizierung zulässig ist. Die betroffenen Unternehmer und Arbeitgeber sollten sich bereits jetzt rechtzeitig elektronisch bei ELSTER registrieren, um das für die Authentifizierung benötigte elektronische Zertifikat zu erhalten.

Aufgrund der Änderung der bundesweit geltenden Steuerdaten-Übermittlungsverordnung müssen Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen ab 01.01.2013 zwingend authentifiziert übermittelt werden. Dies gilt zum Beispiel auch bereits für die Umsatzsteuer-Voranmeldung Dezember 2012. Bislang konnten (Vor-) Anmeldungen als elektronische Steuererklärungen mit dem Verfahren ELSTER ohne Authentifizierung an das Finanzamt übermittelt werden.

Für die authentifizierte Übermittlung wird ein elektronisches Zertifikat benötigt. Dieses erhält man durch eine Registrierung im ElsterOnline-Portal. Die Registrierung kann lt. BMF bis zu zwei Wochen in Anspruch nehmen. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, wird empfohlen, sich schon jetzt zu registrieren und die Steuererklärungen authentifiziert zu übermitteln. Das Zertifikat kann auch für weitere Leistungen der Steuerverwaltung verwendet werden.

4. Rückstellungen für zukünftige Betriebsprüfungen sind bei Großbetrieben bereits vor Erlass einer Prüfungsanordnung zu bilden

In der Steuerbilanz einer als Großbetrieb i.S. von § 3 BpO 2000 eingestuften Gesellschaft sind Rückstellungen für die im Zusammenhang mit einer Außenprüfung bestehenden Mitwirkungspflichten gemäß § 200 AO, soweit diese die am jeweiligen Bilanzstichtag bereits abgelaufenen Wirtschaftsjahre (Prüfungsjahre) betreffen, grundsätzlich auch vor Erlass einer Prüfungsanordnung zu bilden. So entschied der BFH in seinem jüngst veröffentlichten Urteil vom 06.06.2012 in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung.

Es liege eine öffentlich-rechtliche Sachleistungsverpflichtung vor, die zum jeweiligen Abschlussstichtag bei Großbetrieben auch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintritt und somit auch in der Handelsbilanz für bereits abgelaufene Wirtschaftsjahre zu bilden ist. Rückstellungsfähig sind die für den Prüfer anfallenden Sachkonten und die Personal- und Sachkosten für die Ansprechpartner (intern und extern) des Prüfers. Hierzu ist auf Erfahrungswerte zurückzugreifen.

5. Geplante Änderungen beim steuerlichen Reisekostenrecht und der Besteuerung von Unternehmen

Mit dem am 16.10.2011 vom Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts soll das Reisekostenrecht ab 2014 grundlegend vereinfacht und vereinheitlicht werden. Davon sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Steuerverwaltung gleichermaßen profitieren. Auch das Unternehmenssteuerrecht soll punktuell geändert werden. Dies gilt für den Gewinnabführungsvertrag, der eine Voraussetzung für eine steuerliche Organschaft ist und für die Möglichkeiten, Verluste zurückzutragen.

Der Gesetzentwurf sieht das Folgende vor:

a) Vereinfachung des steuerlichen Reisekostenrechts (ab 2014)

Bei den Reisekosten geht es insbesondere um Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten sowie die Frage der Besteuerung von Dienstwagen. In dem Massenverfahren der Abrechnung von Dienstreisen soll der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten reduziert werden. Dazu sieht der Gesetzentwurf die folgenden Maßnahmen vor:

- Bei Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen, die in der Steuererklärung angesetzt werden können, kommt es auf die Dauer der Abwesenheit an. Hier werden die Mindestabwesenheitszeiten verringert und statt der bisherigen dreistufigen Staffelung wird eine zweistufige Staffelung eingeführt. Zum Beispiel gibt es bislang eine Pauschale von 6 Euro bei Abwesenheiten zwischen 8 und 14 Stunden und eine Pauschale von 12 Euro bei Abwesenheiten zwischen 14 und 24 Stunden. Zukünftig fällt die niedrigste Pauschale von 6 Euro weg, und zwischen 8 und 24 Stunden Abwesenheit greift schon die Pauschale von 12 Euro.
- Klarere und einheitlichere Regelungen sind u.a. im Zusammenhang mit Fahrten zur Arbeitsstätte bei mehreren Tätigkeitsorten, und für Fahrten bei weiträumigen Tätigkeitsgebieten vorgesehen – dies sowohl für die Frage des Werbungskostenabzugs als auch der Dienstwagenbesteuerung. Hierzu wird der bisherige Begriff der »regelmäßigen Arbeitsstätte« durch den gesetzlich definierten neuen Begriff »erste Tätigkeitsstätte« ersetzt.
- Die Aufwendungen für die zusätzliche Unterkunft und Wohnung bei einer doppelten Haushaltsführung werden einfacher zu ermitteln sein. Zukünftig sollen die tatsächlichen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro im Monat vom Arbeitnehmer angesetzt werden können. Das erspart den Arbeitgebern die derzeit erforderliche Ermittlung der üblichen Vergleichsmiete.
- Zudem sollen die reisekostenrechtlichen Auslandstagegelder und die steuerlichen Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand angeglichen werden. Mit den dafür erforderlichen Vorbereitungen wurde bereits begonnen. Das ist ein Beispiel für das Ziel, Vereinfachungen u.a. dadurch zu erreichen, dass für gleiche Lebensstatbestände möglichst die gleichen Regeln und Berechnungsmethoden gelten.

b) Punktuelle Änderungen bei der körperschaftsteuerlichen Organschaft

- Die Regelungen zur steuerlichen Organschaft werden vereinfacht und an aktuelle Rechtsprechung angepasst. Dies betrifft sowohl die Durchführung als auch die formalen Voraussetzungen beim Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags als Voraussetzung der Verlustverrechnung innerhalb einer Unternehmensgruppe. So sollen fehlerhafte Bilanzansätze unter bestimmten Voraussetzungen, u.a. bei Vorliegen eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks, nachträglich korrigiert werden können. Diese Neuregelung soll auf alle noch offenen Fälle anwendbar sein.
- Um Verfahrensökonomie und Rechtssicherheit zu erreichen, wird ab 2013 ein Feststellungsverfahren eingeführt.
- Die ertragsteuerliche Organschaft wird zudem an Vorgaben der Europäischen Kommission und die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs angepasst. Was in der Praxis bereits so gehandhabt wurde, soll nun gesetzlich geregelt werden: Auch EU/EWR-Gesellschaften, die nur einen Verwaltungssitz in Deutschland haben, können Organgesellschaft sein, also Teil eines Gewinnabführungsvertrags (Aufgabe des doppelten Inlandsbezugs).

Weiterhin soll der Höchstbetrag beim einkommensteuerlichen Verlustrücktrag ab 2013 von derzeit 511.500 Euro auf 1 Mio. Euro bzw. von 1.023.000 Euro auf 2 Mio. Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten angehoben werden. Dies entspricht einem Vorschlag aus dem Grünbuch der Deutsch-Französischen Zusammenarbeit.

Der Bundesrat hat dem Gesetz am 23. November 2012 seine Zustimmung verweigert, sodass der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten bleibt. Am 12. Dezember 2012 tritt der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat zusammen, um über dieses sowie weitere im Bundesrat noch nicht verabschiedete Gesetze zu beraten.

6. Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hatte über den Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft zu entscheiden, die selbst kein operatives Geschäft betreibt, sondern administrative Leistungen an eine Beteiligungsgesellschaft erbringt. Nach Ansicht des Finanzgerichts stand der Holdinggesellschaft im Streitfall der uneingeschränkte Vorsteuerabzug zu (FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 10.5.2012 – 5 K 5264/09; NZB erhoben).

Hintergrund: Der Anspruch auf Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften war lange umstritten. Im Ausgangspunkt ist das Halten von Beteiligungen keine wirtschaftliche Tätigkeit und unterliegt deshalb nicht der Umsatzsteuer. Folglich stellte sich die Frage, in welchem Umfang Holdinggesellschaften, die neben dem Halten von Beteiligungen auch entgeltliche Dienstleistungen erbringen, zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Der BFH hatte hierzu erst kürzlich Stellung genommen und entschieden, dass eine Holdinggesellschaft, die nachhaltig Leistungen gegen Entgelt erbringt, wirtschaftlich tätig ist. Verfügt die Holding über umfangreiche Beteiligungen, die sie ohne Bezug zu ihren entgeltlichen Ausgangsleistungen hält, ist sie entsprechend § 15 Abs. 4 UStG nur insoweit zum Vorsteuerabzug berechtigt, als die Eingangsleistungen ihren entgeltlichen Ausgangsleistungen wirtschaftlich zuzurechnen sind (BFH, Urteil v. 9.2.2012 – V R 40/10).

Sachverhalt: Die Klägerin ist eine Holdinggesellschaft, die sämtliche Anteile an einer GmbH hält. Das operative Geschäft betreibt die GmbH. Die Klägerin erbringt jedoch administrative Tätigkeiten für die GmbH, die der Klägerin hierfür eine monatliche Dienstleistungspauschale zahlt. Die Beteiligten gehen übereinstimmend von einer umsatzsteuerlichen Organschaft aus. Die Klägerin machte in den Streitjahren Vorsteuern aus Rechnungen über sog. Kapitalbeschaffungsleistungen geltend. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug mit der Begründung, eine unternehmerische Veranlassung sei nicht erkennbar.

Hierzu führte das Finanzgericht weiter aus: Bezieht eine Holdinggesellschaft für administrative Tätigkeiten von ihrer 100 %-igen Tochter-GmbH, mit der eine umsatzsteuerliche Organschaft besteht, eine monatliche Dienstleistungspauschale, so dass sie (eigene) ausschließlich umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringt, ist der uneingeschränkte Vorsteuerabzug der Aufwendungen für Dienstleistungen, die der Kapitalbeschaffung dienen, nicht dadurch ausgeschlossen, dass die – gegenüber der Dienstleistungspauschale deutlich höheren – Aufwendungen nicht allein der umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeit der Holding dienen, sondern im Besonderen der Kapitalausstattung der Tochter-Organisationsgesellschaft und damit ggf. auch dem Bezug nicht steuerbarer Dividenden.

Anmerkung: Eine Aufteilung der Vorsteuer entsprechend § 15 Abs. 4 UStG kam nach Auffassung des Finanzgerichts im Streitfall nicht in Betracht, da es sich hier um Allgemerkosten handelte, die mit der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit zusammenhängen. Da die Klägerin nur steuerpflichtige und nicht auch steuerfreie Umsätze ausführte, sei der Vorsteuerabzug insgesamt zu gewähren. Die Entscheidung des BFH v. 9.2.2012

(Az. V R 40/10) lasse keine andere Beurteilung zu. Denn der diesem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt liege insoweit anders, als dort die Holdinggesellschaft an ca. 50 Gesellschaften beteiligt war, Umsätze aber lediglich aus Beratungsleistungen für zwei dieser Gesellschaften erzielte. Deshalb sei im Streitfall – anders als dort – auch für eine Aufteilung der Gesamttätigkeit in eine nichtwirtschaftliche Haupt- und eine wirtschaftliche Nebentätigkeit kein Raum. Allein das Verhältnis der Dienstleistungsentgelte zu den deutlich höheren Aufwendungen vermag eine Aufteilung – wie auch sonst – nicht zu begründen.

7. Zweifel an Verfassungsmäßigkeit der Nichtabzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe ab 2008

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde die Abziehbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe als sogenannte Gegenfinanzierungsmaßnahme ab 2008 gestrichen. Da die Gewerbesteuer zweifellos eine Betriebsausgabe ist, wird nun darüber gestritten, ob die Nichtabziehbarkeit dieser Ausgabe verfassungsgemäß ist. Das Finanzgericht Hamburg hat Zweifel, ob die Streichung der Abziehbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe verfassungsgemäß ist und legte diese in seinem Urteil vom 29. Februar 2012, Az.: 1 K 48/12 dar.

Zwar war das Gericht nicht von der Verfassungswidrigkeit überzeugt, sodass es die Frage nicht dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorlegte; dennoch ist das Verfahren nun beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen 1 R 21/12 anhängig. Strittig ist, ob es Rechtfertigungsgründe für die Verletzung des objektiven Nettoprinzips gibt. Nach diesem Prinzip sind Betriebsausgaben nämlich grundsätzlich steuerlich abziehbar.

8. Keine Anwendbarkeit des Halbabzugsverbotes auf Teilwertabschreibungen auf Gesellschafterdarlehen

Gemäß BFH-Urteil vom 18.4.2012 (X R 7/10) unterliegen Substanzverluste von im Betriebsvermögen gehaltenen Gesellschafterdarlehen aufgrund von Wertminderungen, wie sie durch Teilwertabschreibungen abgebildet werden, unabhängig von der Frage der Fremdüblichkeit der Darlehensüberlassung und einer etwaigen Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis– mangels wirtschaftlichen Zusammenhangs mit nach § 3 Nr. 40 EStG hälftig steuerbefreiten Beteiligungserträgen nicht dem Abzugsverbot des § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG (gegen BMF-Schreiben vom 8. November 2010). Diese Grundsätze gelten entsprechend im Fall des Verzichts auf ein nicht mehr werthaltiges Gesellschafterdarlehen.

9. BFH bejaht Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung des Anspruchs auf Teilerlass der Grundsteuer bei einem geminderten Mietertrag

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 18. April 2012 II R 36/10 entschieden, dass die Neuregelung des Anspruchs auf Teilerlass der Grundsteuer bei einem geminderten Mietertrag durch das Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl I 2008, 2794) und die Anwendung der Neuregelung bereits für das Jahr 2008 mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Nach § 33 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung bestand ein Anspruch auf Teilerlass der Grundsteuer bereits dann, wenn der tatsächliche Rohertrag aus der Vermietung oder Verpachtung eines bebauten Grundstücks in einem Jahr um mehr als 20% niedriger als der normale Rohertrag war und der Steuerschuldner die Mindereinnahmen nicht zu vertreten hatte. Waren diese Voraussetzungen erfüllt, war die Grundsteuer in Höhe des Prozentsatzes zu erlassen, der vier Fünfteln des Prozentsatzes entsprach, um den der tatsächliche Rohertrag niedriger als der normale Rohertrag war. Nach der ab dem Jahr 2008 geltenden Neuregelung besteht ein Anspruch auf Teilerlass der Grundsteuer demgegenüber erst dann, wenn der tatsächliche Rohertrag in einem Jahr um mehr als 50% niedriger als der normale Rohertrag ist. Zudem ist die Grundsteuer in diesem Fall nur in Höhe von 25% zu erlassen. Wird überhaupt kein Rohertrag erzielt, ist die Grundsteuer in Höhe von 50% zu erlassen.

Der BFH hat dazu entschieden, dass der Gesetzgeber dadurch, dass er den Anspruch auf Teilerlass der Grundsteuer von einer Abweichung des tatsächlichen Rohertrags vom normalen Rohertrag von mehr als 50% abhängig macht und dies bereits für das Jahr 2008 gilt, den ihm vom Grundgesetz eingeräumten weiten Gestaltungsspielraum nicht überschritten hat. Für diese Regelungen bestünden hinreichende sachliche Gründe.

10. Alternative Nachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen wieder möglich

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die mit Wirkung zum 01.01.2012 grundsätzlich als einzige Nachweismöglichkeit für die Anwendung der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen vorgesehene »Gelangensbestätigung« zu erheblichen Anwendungsschwierigkeiten geführt hat. Bis zu einer geplanten erneuten Änderung der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV) wurden daher nach Interventionen insbesondere des Speditionsgewerbes diverse Übergangsregelungen getroffen. Bis zum vorgesehenen Inkrafttreten der beabsichtigten Änderung der UStDV zum 01.07.2013 können Unternehmer daher aktuell die bis zum 31.12.2011 geltenden Nachweismöglichkeiten weiterhin anwenden.

Im nunmehr vorliegenden Entwurf zur Änderung der UStDV wird im Grundsatz an der Gelangensbestätigung – als einer Möglichkeit zur vereinfachten Nachweisführung – weiter festgehalten. Gleichzeitig werden jedoch Erleichterungen bei der Anwendung der Gelangensbestätigung sowie bestimmte weitere Nachweismöglichkeiten (wieder) zugelassen, deren Praktikabilität sich erst noch zeigen muss.

So ist es nun grundsätzlich wieder möglich, das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung z.B. mit einer Bescheinigung des vom Unternehmer beauftragten Spediteurs zu belegen. Der Unternehmer kann den Nachweis über das Gelangen des Liefergegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet, sofern der vereinfachte Nachweis nicht erbracht werden kann, aber auch mit weiteren zulässigen Belegen und Beweismitteln führen, aus denen sich das Gelangen des Liefergegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet an den umsatzsteuerrechtlichen Abnehmer in der Gesamtschau nachvollziehbar und glaubhaft ergibt.

II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Geplante Änderungen durch das »Jahressteuergesetz 2013«

Mit dem am 25. Oktober 2012 im Bundestag verabschiedeten »Jahressteuergesetz 2013« beabsichtigt der Gesetzgeber diverse Anpassungen an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union sowie Maßnahmen zur Sicherung des Steueraufkommens. Dazu sind u.a. folgende Änderungen vorgesehen:

- Die 1%-Regelung benachteiligt nach Auffassung der Bundesregierung Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge sowie Brennstoffzellenfahrzeuge, weil deren Listenpreis derzeit höher ist als der von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor. Nach der Gesetzesvorlage sollen daher die im Listenpreis bzw. den Anschaffungskosten enthaltenen Kosten für die Batterie herausgerechnet werden.
- Arbeitnehmersollen auf Antrag die Geltungsdauer von Freibeträgen in Lohnsteuerermäßigungsverfahren künftig auf zwei Kalenderjahre verlängern können.
- Im Interesse des Bürokratieabbaus sollen die Aufbewahrungsfristen nach HGB, Abgabenordnung und Umsatzsteuergesetz zunächst ab 2013 auf 8 und in einem weiteren Schritt ab 2015 auf 7 Jahre verkürzt und vereinheitlicht werden. Dies hatte der Bundesrat zwar in seiner Stellungnahme vom 06.07.2012 abgelehnt. Die Bundesregierung will jedoch daran festhalten.
- Für den freiwilligen Wehrdienst und freiwillige Wehrübungen Leistenden werden zukünftig nur noch die Gehaltsbestandteile »Wehrsold« sowie »Dienstgeld« steuerfrei gestellt. Die weiteren Bezüge, z.B. Wehrdienstzuschlag, besondere Zuwendungen sowie unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung unterliegen der Steuerpflicht.
- Der Sonderausgabenabzug für den Basiskranken- bzw. Pflegeversicherungsschutz soll auch für Beiträge an ein Versicherungsunternehmen außerhalb der EU oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum möglich sein.
- Einführung einer Lohnsteuer-Nachschau.
- Umsatzsteuerrecht: Sofern die umsatzsteuerliche Rechnung vom Leistungsempfänger erstellt wird, ist die Bezeichnung »Gutschrift« verpflichtend darin aufzunehmen.

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus eine Vielzahl weiterer punktueller Änderungen im Steuerrecht. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 23. November 2012 die Zustimmung verweigert; die weitere Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens bleibt daher abzuwarten. Auch über dieses Gesetz wird am 12. Dezember 2012 im Rahmen des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat beraten.

2. Erbschaftsteuer verfassungswidrig? – BFH ruft Bundesverfassungsgericht an

Der Bundesfinanzhof ist der Auffassung, dass die gegenwärtig geltende Erbschaftsbesteuerung verfassungswidrig ist. Kritisch wird insbesondere die grundsätzlich geringe Besteuerung der Übertragung von begünstigtem Betriebsvermögen sowie die daraus resultierenden Gestaltungen gesehen. Er hat daher das Bundesverfassungsgericht angerufen (Az. II R 9/11).

Im zu entscheidenden Fall war der Kläger in 2009 zu $\frac{1}{4}$ Miterbe seines Onkels geworden. Bei der Erbschaftsteuerfestsetzung wurde er nach in 2009 geltendem Recht mit dem selben Tarif wie ein nicht-verwandter fremder Dritter besteuert, wogegen sich die Klage richtete. Der BFH stellte hierzu fest, dass fernere Verwandte bei der Besteuerung nicht mit der Gemeinschaft Eltern/Kinder gleichgestellt werden müssen. Die Erbschaftsbesteuerung wurde aber generell als verfassungswidrig gesehen. Die weitgehende steuerliche

Verschonung des Erwerbs von Betriebsvermögen sei nicht durch ausreichende Gemeinwohlgründe gerechtfertigt und eine verfassungswidrige Überprivilegierung. Es könne nicht unterstellt werden, dass Erbschaftsteuer typischerweise die Betriebsfortführung gefährde. Auch der Begünstigungsgrund »Arbeitsplatzerhalt« sei nicht tragfähig, da mehr als 90 % aller Betriebe nicht mehr als 20 Beschäftigte hätten und daher nicht unter die Arbeitsplatzklausel fielen. Der Erblasser könne durch rechtliche Gestaltungen privates Vermögen zu steuerbegünstigtem Betriebsvermögen machen und es steuerlich privilegiert an Erben weitergeben. Anteile an einer GmbH oder GmbH & Co. KG, deren Vermögen nur aus Spareinlagen und Festgeldkonten bestehen, könnten vererbt werden, ohne dass Erbschaftsteuer bezahlt werden müsse.

Als Reaktion auf diese Rechtslage werden Festsetzungen der Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorläufig ergehen (gleichlautende Erlasse der Obersten Finanzbehörden der Länder vom 14. November 2012).

3. Kein Aufteilungsverbot für die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind bei einer gemischten Nutzung teilweise abziehbar, wenn das Zimmer büromäßig eingerichtet ist und sich der Anteil der Privatnutzung zumindest schätzen lässt. So entschied das Niedersächsische Finanzgericht (Az. 8 K 254/11).

Der Kläger erzielt ausschließlich Einnahmen aus der Vermietung von 19 Wohnungen. Er machte in seiner Steuererklärung die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 804 Euro geltend. Er nutze und benötige dieses Zimmer für alle Büroarbeiten rund um die Vermietungen. Das Finanzamt wollte dies nicht anerkennen, da er die ausschließliche oder nahezu ausschließliche berufliche Nutzung des büromäßig eingerichteten Zimmers nicht nachgewiesen habe.

Das Finanzgericht billigte ihm einen Abzug von 60% der geltend gemachten Aufwendungen zu. Es stellt fest, dass der Kläger den Arbeitsraum nicht ausschließlich zur Einkünfteerzielung genutzt habe. Ein grundsätzliches Aufteilungsverbot der Kosten bei auch privater Nutzung könne aber seit der jüngsten Rechtsprechung des großen Senats des BFH nicht mehr aufrechterhalten werden.

4. Zinsloses Darlehen ist schenkungsteuerpflichtig

Jede freigebige Zuwendung, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird, gilt als Schenkung unter Lebenden. Die Motive des Zuwendenden eines zinslosen Darlehens sind dabei ohne Bedeutung. So urteilte das Finanzgericht Münster (Az. 3 K 3819/10).

Die Klägerin hatte im Mai 2002 von ihrem damaligen Lebensgefährten ein zinsloses Darlehen erhalten. Mit dem Darlehen sollte die Zinsbelastung der Klägerin, die aus der Finanzierung des in ihrem Eigentum stehenden Immobilienobjekts resultierte, gemindert werden. Die Klägerin zahlte das Darlehen im Mai 2008 ohne Zinsen zurück. Das Finanzamt erfuhr durch eine Betriebsprüfung davon und forderte die Klägerin zur Abgabe einer Schenkungsteuererklärung auf. Der sich aus der unentgeltlichen Überlassung des Darlehens ergebende Zinsvorteil unterliege der Schenkungsteuer, bei deren Berechnung nach dem Bewertungsgesetz der Zinsfaktor 5,5% anzuwenden sei. Die Klägerin vertrat dagegen die Auffassung, dass keine steuerpflichtige Schenkung vorliege, weil eine die Schenkung ausschließende Gegenleistung die »Erreichung einer

eheähnlichen Lebensgemeinschaft« gewesen sei.

Das Finanzgericht ließ die Revision zu, da der nach dem Bewertungsgesetz angesetzte fiktive Zinssatz höher war als die realen Zinsen in dem Zeitraum. Das Finanzamt habe zu Recht die unentgeltliche Überlassung einer Kapitalsumme auf Zeit der Schenkungsteuer unterworfen. Auch wenn das Motiv des Darlehensgebers gewesen sein möge, eine eheähnliche Lebensgemeinschaft mit der Klägerin zu erreichen, handle es sich beim Eingehen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft nicht um die »Bezahlung« von Leistungen mit einer Gegenleistung wie sonst im Geschäftsverkehr üblich. Die Motive des Zuwendenden seien für den Steuertatbestand ohne Bedeutung.

5. Vom Erblasser herrührende Steuerschulden für das Todesjahr sind Nachlassverbindlichkeiten

Die vom Erben in seiner Eigenschaft als Gesamtrechtsnachfolger zu leistende, noch vom Erblasser herrührende Einkommensteuer-Abschlusszahlung für das Todesjahr ist als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig. So entschied der BFH (Az. II R 15/11).

Die Klägerin war im Jahre 2004 neben ihrer Schwester Miterbin ihrer Eltern geworden, die im selben Jahr kurz hintereinander verstarben. Für den Einkommensteuer- Veranlagungszeitraum 2004 waren von den Erbinnen als Gesamtrechtsnachfolger ihrer Eltern nach Anrechnung der von den verstorbenen Eltern entrichteten Vorauszahlungen erhebliche Nachzahlungen zu entrichten. Die Klägerin wollte die geleistete Nachzahlung als Nachlassverbindlichkeit bei der Erbschaftsteuer berücksichtigt wissen.

Nach Ansicht des BFH gehören zu den abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten nicht nur die Steuerschulden, die zum Zeitpunkt des Erbfalls (Todeszeitpunkt) in der Person des Erblassers bereits rechtlich entstanden waren, sondern auch solche Steuerverbindlichkeiten, die der Erblasser als Steuerpflichtiger durch die Verwirklichung von Steuertatbeständen begründet hat und die erst mit dem Ablauf des Todesjahres entstehen. Dies gelte in Übereinstimmung mit der zivilrechtlichen Rechtsprechung, wonach sich aus dem Begriff »herrühren« ergebe, dass die Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht voll wirksam entstanden sein müssen. Entscheidend für den Abzug der Steuerschulden als Nachlassverbindlichkeiten sei, dass der Erblasser in eigener Person und nicht etwa der Erbe als Gesamtrechtsnachfolger steuerrelevante Tatbestände verwirklicht habe und deshalb »für den Erblasser« als Steuerpflichtigen eine Steuer entstehe.

6. Abzug von nachträglichen Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung möglich

Schuldzinsen, die auf Verbindlichkeiten entfallen, welche der Finanzierung von Anschaffungskosten eines zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung genutzten Wohngrundstücks dienen, können auch nach einer gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG steuerbaren Veräußerung der Immobilie weiter als (nachträgliche) Werbungskosten abgezogen werden, wenn und soweit die Verbindlichkeiten durch den Veräußerungserlös nicht getilgt werden können. Dies entschied der BFH in seinem Urteil vom 20.06.2012 und hielt damit an seiner bisherigen – restriktiveren – Rechtsprechung zur nur beschränkten Abziehbarkeit nachträglicher Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nicht länger fest.

Im entschiedenen Fall erwarb ein Steuerpflichtiger 1994 ein Wohngebäude, vermietete dieses und erzielte hieraus Einkünfte. Im Jahr 2001 veräußerte er das Gebäude mit Verlust. Mit dem Veräußerungserlös konnten die bei der Anschaffung des Gebäudes aufgenommenen Darlehen nicht vollständig abgelöst werden.

Dadurch mussten auch im Streitjahr 2004 noch Schuldzinsen auf die ursprünglich aufgenommenen Verbindlichkeiten aufgewendet werden. Das Finanzamt erkannte die für 2004 geltend gemachten »nachträglichen Schuldzinsen« nicht als Werbungskosten an. Der BFH gab jedoch dem Steuerpflichtigen Recht; die geltend gemachten Schuldzinsen seien zu Unrecht nicht bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt worden.

7. Liebhaberei kann zu steuerlich relevantem Betrieb werden

Ein zunächst aufgrund andauernder Verluste vom Finanzamt als Liebhaberei eingestuft Betrieb kann sich zu einem mit Gewinnerzielungsabsicht geführten Betrieb entwickeln, der wieder der Gewerbesteuerung unterliegt. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. IV B 155/11).

Die Antragstellerin, eine KG, hatte ab 1985 einen EDV-Großhandel betrieben, der wegen dauernder Verluste in 1996 vom Finanzamt als Liebhaberei eingestuft wurde. Das Geschäft wurde allein vom persönlich haftenden Gesellschafter weiterbetrieben. Ab 2008 wurden neue Produkte mit ins Sortiment aufgenommen. Die Umsätze stiegen daraufhin sprunghaft an und erreichten 174.400 Euro in 2008, 615.000 Euro in 2009 und 680.000 Euro in 2010. Das Finanzamt war der Auffassung, dass das Geschäft seit 2008 keine Liebhaberei mehr sei und erließ Gewerbesteuermessbescheide. Hiergegen beantragte die Klägerin Aussetzung des Vollzugs. Der Gewinn sei mehr oder weniger rein zufällig erzielt worden. Das Finanzamt müsse sich an seiner früheren Auffassung, dass eine Liebhaberei vorliege, festhalten lassen. Das Finanzgericht lehnte die Aussetzung ab.

Der Bundesfinanzhof bestätigte dies. Bei einem ursprünglich als Liebhaberei geführten Betrieb könne durch späteres Entstehen einer Gewinnerzielungsabsicht ein Wechsel zu einem zu steuernden Betrieb erfolgen. Neben der Gewinnerzielung bedürfe es zusätzlich eines Anhaltspunktes für die erneute Gewinnerzielungsabsicht. Dieser sei hier in der veränderten Führung der Firma durch Aufnahme des Handels mit einem neuen Produkt zu sehen.

8. Erstattungszinsen nicht notwendig steuerbar

Die Frage der Steuerpflicht von Erstattungszinsen beschäftigt weiter die Gerichte. So entschied das Finanzgericht Münster in zwei aktuellen Urteilen (Az. 2 K 1947/00 E, 2 K 1950/00 E), dass Zinsen, die der Fiskus auf Steuererstattungen zahlt (Erstattungszinsen) trotz der in 2010 eingeführten gegenteiligen Neuregelung des § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG nicht steuerbar sind. Das gilt auch dann, wenn die Erstattungszinsen in Zeiträumen angefallen sind, in denen vom Steuerpflichtigen gezahlte Nachzahlungszinsen als Sonderausgaben abziehbar waren.

Die Kläger hatten in 1992 bzw. 1996 hohe Erstattungszinsen erhalten. Gleichzeitig hatten sie Nachzahlungszinsen in ihren Erklärungen geltend gemacht. Das Finanzamt berücksichtigte nach der seinerzeitigen Rechtslage Nachzahlungszinsen als Sonderausgaben und besteuerte die Erstattungszinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen. In 2010 machten die Kläger bei den noch anfechtbaren Bescheiden geltend, dass entsprechend der neuesten BFH-Rechtsprechung die Erstattungszinsen steuerfrei seien.

Das Finanzgericht entschied in ihrem Sinne. § 12 Nr. 3 EStG sei gegenüber der Neuregelung des § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG vorrangig. Dort sei – wie auch vom BFH bestätigt – die Grundentscheidung des Gesetzgebers zu finden, dass Erstattungszinsen dem nichtsteuerbaren Bereich zuzuordnen seien. Zwar habe der BFH dies mit dem Gleichklang von Steuerfreiheit von Erstattungszinsen und der Nichtabziehbarkeit von Nachzahlungszinsen begründet. Einen Rückschluss, dass wegen der seinerzeitigen Berücksichtigung der Nachzahlungszinsen auch die Erstattungszinsen besteuert werden müssten, rechtfertige dies aber nicht, da dies der Grundentscheidung des § 12 Nr. 3 EStG zuwiderlaufe. Die Argumentation des Finanzgerichts muss noch in stärkerem Maße für die aktuelle Rechtslage gelten, da gezahlte Nachzahlungszinsen bereits seit 1999 nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig sind.

Gegen die Urteile wurde von Seiten der Finanzverwaltung Revision eingelegt; zur Rechtsfrage der Steuerpflicht von Erstattungszinsen sind zur Zeit noch diverse weitere Verfahren anhängig.

9. Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2013

Ab 1. Januar 2013 gelten folgende Werte in der Sozialversicherung:

	2013 jährlich Euro	2012 jährlich Euro	2013 monatlich Euro	2012 monatlich Euro
West				
Krankenversicherung	47.250,00	45.900,00	3.937,50	3.825,00
Pflegeversicherung	47.250,00	45.900,00	3.937,50	3.825,00
Rentenversicherung	69.600,00	67.200,00	5.800,00	5.600,00
Arbeitslosenversicherung	69.600,00	67.200,00	5.800,00	5.600,00
Ost				
Krankenversicherung	47.250,00	45.900,00	3.937,50	3.825,00
Pflegeversicherung	47.250,00	45.900,00	3.937,50	3.825,00
Rentenversicherung	58.800,00	57.600,00	4.900,00	4.800,00
Arbeitslosenversicherung	58.800,00	57.600,00	4.900,00	4.800,00

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 52.200 Euro (monatlich 4.350,00 Euro). Für die bereits am 31.12.2002 in der Privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 47.250,00 Euro (monatlich 3.937,50 Euro).

III. Bilanz- und Wirtschaftsrecht

1. Verdienstgrenzen für Mini- und Midijobber erhöht

Im Bundestag wurde mit den Stimmen der Regierungsmehrheit per Gesetz eine Erhöhung der Verdienstgrenzen für Minijobber zum 01.01.2013 beschlossen. Der Bundesrat muss der Erhöhung jedoch noch zustimmen.

Bislang lag die Verdienstgrenze für einen Minijob bei 400 Euro/Monat. Künftig wird sie auf 450 Euro/Monat erhöht. Auch bei den sog. »Midijobbern« soll die Entgeltgrenze erhöht werden. Midijobber sind Beschäftigte in der sog. Gleitzone, bei der die Arbeitnehmer-Beiträge zur Sozialversicherung gleitend von einem ermäßigten Satz auf das reguläre Niveau ansteigen. Bislang lag die Entgeltgrenze hier bei 800 Euro/Monat. Sie steigt nun auf 850 Euro/Monat.

Nach dem Gesetz müssen Minijobber nun auch Beiträge zur Rentenversicherung einbezahlen, können sich aber auf Antrag davon befreien lassen (»Opt-out«).

2. Urlaubsanspruch im langjährig ruhenden Arbeitsverhältnis

Bei langjährig arbeitsunfähigen Arbeitnehmern ist § 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG, wonach im Fall der Übertragung der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres gewährt und genommen werden muss, unionsrechtskonform so auszulegen, dass der Urlaubsanspruch 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres verfällt. So entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG) in seinem Urteil vom 07.08.2012.

Hintergrund: Jeder Arbeitnehmer hat nach § 1 BUrlG in jedem Kalenderjahr auch dann Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, wenn er im gesamten Urlaubsjahr arbeitsunfähig war. Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer eine befristete Rente wegen Erwerbsminderung bezogen hat und eine tarifliche Regelung bestimmt, dass das Arbeitsverhältnis während des Bezugs dieser Rente auf Zeit ruht. Der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch steht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 BUrlG nicht zur Disposition der Tarifvertragsparteien.

Sachverhalt: Die als schwerbehindert anerkannte Klägerin war vom 01.07.2001 bis zum 31.03.2009 in der Rehabilitationsklinik der Beklagten angestellt. Im Jahr 2004 erkrankte sie, bezog ab dem 20.12.2004 eine befristete Rente wegen Erwerbsminderung und nahm bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ihre Tätigkeit nicht mehr auf. Nach dem TVöD, der auf das Arbeitsverhältnis Anwendung fand, ruht das Arbeitsverhältnis während des Bezugs einer Rente auf Zeit und vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen tariflichen Zusatzurlaubs für jeden Kalendermonat des Ruhens um ein Zwölftel. Die Klägerin beanspruchte die Abgeltung von 149 Urlaubstagen aus den Jahren 2005 bis 2009. Die Vorinstanzen gaben der Klage bezüglich der Abgeltung des gesetzlichen Erholungsurlaubs und des Zusatzurlaubs für schwerbehinderte Menschen statt. Die Klage hinsichtlich der Abgeltung des tariflichen Mehrurlaubs wurde abgewiesen. Die Revision der Beklagten hatte vor dem Bundesarbeitsgericht größtenteils Erfolg.

Hierzu führten die Richter weiter aus: Die Klägerin hat gemäß § 7 Abs. 4 BUrlG nur Anspruch auf Abgeltung des gesetzlichen Erholungsurlaubs und Zusatzurlaubs aus den Jahren 2008 und 2009. In den Jahren 2005 bis 2007 sind die nicht abdingbaren gesetzlichen Urlaubsansprüche trotz des Ruhens des Arbeitsverhältnisses zwar entstanden. Ihrer Abgeltung steht jedoch entgegen, dass sie vor der Beendigung des

Arbeitsverhältnisses nach § 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG mit Ablauf des 31.03. des zweiten auf das jeweilige Urlaubsjahr folgenden Jahres verfallen sind. Der EuGH hatte zuvor in seiner Entscheidung vom 22.11.2011 seine Rechtsprechung bezüglich des zeitlich unbegrenzten Ansammelns von Urlaubsansprüchen arbeitsunfähiger Arbeitnehmer geändert und den Verfall des Urlaubs 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres nicht beanstandet.

3. Erhöhung der Beträge zum Pensions-Sicherungs-Verein für 2012

Im Rahmen seiner Mitgliederversammlung hat der Pensionsversicherungsverein (PSVaG) mitgeteilt, dass für 2012 eine Erhöhung der Pflichtbeiträge zu erwarten ist, nachdem der Beitragssatz für das Jahr 2011 1,90 Promille betrug. Nach uns vorliegenden Informationen wird der gemäß § 10 Abs. 2 BetrAVG festzulegende Beitragssatz im Jahr 2012 in Höhe von 3 ‰ der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben.

4. Drohender Vollkostenansatz bei steuerlichen Herstellungskosten

Gemäß der aktuell noch im Entwurf vorliegenden Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien (EStÄR) 2012 sollen zukünftig in die steuerlichen Herstellungskosten (auf Basis des entsprechenden handelsrechtlichen Ansatzwahlrechts in § 255 Abs. 2 Satz 3 HGB) auch angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung für soziale Einrichtungen des Betriebes, freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung einzubeziehen sein. Diese in R 6.3. Abs. 1 EStR-E genannten Kostenarten sollen damit nach Auffassung der Finanzverwaltung zu Pflichtbestandteilen der steuerlichen Herstellungskosten werden – unabhängig vom gewählten Wertansatz in der Handelsbilanz (hier unverändert Einbeziehungswahlrecht). Diese Auffassung der Finanzverwaltung ist in der Literatur stark umstritten. Die vorliegende Fassung der Richtlinie enthält allerdings eine Übergangsregelung, wonach für alle Wirtschaftsgüter, bei denen vor Veröffentlichung im Bundessteuerblatt (BStBl) mit der Produktion begonnen wurde, derzeit auf die Anwendung der relevanten Abschnitte der geänderten EStR verzichtet werden darf. Die Veröffentlichung ist für den 31.12.2012 vorgesehen, sodass die Neuregelung damit faktisch ins Leere läuft, sofern das angebotene Wahlrecht entsprechend ausgeübt wird.

Für alle nach dem 31.12.2012 produzierten Bestände, also faktisch ab dem Geschäftsjahr 2013, will das BMF über die geänderte R 6.3 EStG den bilanzierenden Steuerpflichtigen allerdings unverändert dazu verpflichten, die neue steuerliche Herstellungskosten-Untergrenze anzuwenden.

5. Geplante Gesetzesänderung zur Erleichterung der Rechnungslegung und Offenlegung von Kleinstkapitalgesellschaften

Am 29. November 2012 hat der Bundestag das Gesetz zum Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG) verabschiedet. Ziel ist es in Umsetzung einer EU-Richtlinie Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften ohne vollhaftende natürliche Personen von geringer Größe (sogenannte Kleinstkapitalgesellschaften) Erleichterungen bei der Bilanzierung und Offenlegung zu verschaffen. Die relevanten Größenmerkmale sind in Anlehnung an § 267 HGB wie folgt definiert: 350.000,00 Euro Bilanzsumme, 700.000,00 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag sowie im Jahresdurchschnitt 10 Arbeitnehmer. Eine Gesellschaft kann die Vereinfachungen in Anspruch nehmen, sofern sie mindestens zwei der drei genannten Merkmale nicht überschreitet.

Kleinstkapitalgesellschaften brauchen dann nur eine vereinfachte Bilanz und eine vereinfachte Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen; auf die Aufstellung eines Anhangs kann verzichtet werden, wenn bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen werden. Hinsichtlich der Offenlegung im elektronischen Bundesanzeiger sollen die Kleinstkapitalgesellschaften ihrer Offenlegungspflicht künftig auch dadurch nachkommen können, dass sie die Bilanz in elektronischer Form beim Betreiber des Bundesanzeigers einreichen und einen Hinterlegungsauftrag erteilen.

Nach dem Gesetzentwurf sollen diese Rechtsfolgen erstmals bereits für solche Jahresabschlüsse eintreten, die einen Abschlussstichtag nach dem 30.12.2012 betreffen. Bei dem Kalenderjahr entsprechenden Geschäftsjahren würde die Änderung daher bereits für den laufenden Abschluss zum 31.12.2012 anwendbar sein.

6. Geplante Beibehaltung des geltenden Überschuldungsbegriffs

Das Bundesjustizministerium tendiert zu einem verlängerten Anwendungszeitraum des vorübergehend bis 31.12.2013 geltenden Überschuldungsbegriffs. Das machte Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger bei einem Symposium in Ingolstadt deutlich. Danach spreche »einiges dafür, die jetzige Regelung nochmals für einen signifikanten Zeitraum zu verlängern, um auf Grundlage der Langzeiterfahrungen mit der derzeit geltenden Regelung später über eine endgültige Lösung zu entscheiden.« Denkbar sei aber auch, die Bedeutung des Überschuldungstatbestands auf den Eigenantrag zu beschränken, sodass aus ihm ein Insolvenzantragsrecht würde.

Durch die jetzige Regelung im Insolvenzrecht sind Unternehmen bei einer positiven Fortbestehensprognose, d.h. bei mittelfristig ausreichender Liquidität, nicht verpflichtet, einen Insolvenzantrag zu stellen. Dagegen würde eine Rückkehr zum alten Überschuldungsbegriff Unternehmen mit negativem Reinvermögen aber positiver Fortbestehensprognose in die Insolvenz treiben. Durch die Beibehaltung der geltenden Regelung wäre zum einen sichergestellt, dass Unternehmen, die am Markt voraussichtlich erfolgreich operieren können, keinen Insolvenzantrag stellen müssten. Zum anderen würde den Unternehmen durch das in Erwägung gezogene Antragsrecht die Möglichkeit eröffnet, eine Sanierung mit dem Instrumentarium der Insolvenzordnung möglichst frühzeitig selbst einzuleiten.

Die Verlängerung der geltenden Regelung würde auch ein bilanzielles Problem entschärfen: Bei der Aufstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses ist nach § 252 HGB die Unternehmensfortführung zu beurteilen. Geht man von der Rückkehr zu alten Rechtslage aus, stellt sich spätestens für den Jahresabschluss 2012 die Frage, ob ein Unternehmen ab dem 01.01.2014 voraussichtlich überschuldet sein wird. Wäre dies zu bejahen, kann der Abschluss nicht mehr ohne Weiteres unter der Fortführungsannahme aufgestellt und testiert werden. Dies könnte Kreditgeber dazu veranlassen, ihre Forderungen vorzeitig fällig zu stellen, wodurch Zahlungsunfähigkeit und damit eine sofortige Insolvenzantragspflicht ausgelöst werden kann. Diese Problematik könnte durch eine rechtzeitige Verlängerung der geltenden Regelung vermieden werden.

Derzeit ist noch unklar, ob sich der Gesetzgeber letztendlich für eine Verlängerung der geltenden Regelung entscheiden wird.

Diese und weitere aktuelle Nachrichten aus Steuer- und Wirtschaftsrecht finden Sie auch auf unserer Homepage wp-westerfelhaus.de unter »News«.

Ihre Mitarbeiter und Partner der Sozietät
Prof. Dr. Westerfelhaus, Sandleben und Partner GbR

**Wirtschaftsprüfer-
und Steuerberater-Sozietät
Prof. Dr. Westerfelhaus,
Sandleben und Partner GbR**

Werner-Bock-Straße 23
33602 Bielefeld
Telefon +49 521 96469-0
Telefax +49 521 96469-50
wp-westerfelhaus.de